



3 K 1177/17.NW

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. [REDACTED] 76829 Landau,
2. [REDACTED] 76829 Landau,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

zu 1-2:

[REDACTED]

g e g e n

die Stadt Landau, vertreten durch den Oberbürgermeister, Marktstraße 50,
76829 Landau,

- Beklagte -

w e g e n verkehrspolizeilicher Anordnung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 21. März 2018 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Meyer als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Mit der verkehrsrechtliche Anordnung vom 24. März 2017 entschied sich die Beklagte als zuständige Straßenverkehrsbehörde dafür, in den Straßen des Fliegerviertels (Boelckestraße, Richthofenstraße, Eckenerstraße, Immelmannstraße und Kapitän-Lehmann-Straße) wechselseitige Parkbuchten auf der Fahrbahn auszuweisen und außerhalb der Parkbuchten ein eingeschränktes Halteverbot durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen (s. o.) anzuordnen. Diese verkehrsrechtliche Anordnung traf die Beklagte ausweislich der dazu erfolgten Begründung deshalb, weil die Parksituation im „Fliegerviertel“ durch tatsächlich praktiziertes beidseitiges Gehwegparken geprägt gewesen sei, was zu Behinderungen des Fußgängerverkehrs auf den Gehwegen geführt habe. Durch das Gehwegparken sei insbesondere die Benutzung der Gehwege für Kinderwagen oder Rollstühle nicht möglich gewesen. Aufgrund der Straßenbreiten im „Fliegerviertel“ sei bei einem ordnungsgemäßen Parken (Parken auf der Fahrbahn) ein beidseitiges Parken auf der Fahrbahn nicht möglich gewesen. Die nunmehr in den Straßen des „Fliegerviertels“ angeordnete wechselseitige Parkbuchtenausweisung auf der Fahrbahn ordne das Parken, garantiere die Benutzbarkeit der Gehwege durch Fußgänger, Kinderwagen und Rollstühle und schaffe gleichzeitig ausreichende Ausweismöglichkeiten im Begegnungsverkehr, die bei ungeordnetem beidseitigen Parken fehlen würden. Auch trage die wechselseitige Parkbuchtenregelung zur Geschwindigkeitsreduzierung bei. Insgesamt werde mit der verkehrsrechtlichen Anordnung die Verkehrssicherheit gewährleistet. Im Vorfeld der verkehrsrechtlichen Anordnung habe im Juni 2016 eine Bürgerversammlung mit den Anwohnern der Straßen im „Fliegerviertel“ stattgefunden, bei der verschiedene Alternativen zur Herstellung einer geordneten Parksituation im „Fliegerviertel“ erörtert worden seien. Zwar wäre bei einer Einbahnstraßenregelung in den Straßen des „Fliegerviertels“ ein durchgängiges beidseitiges Parken möglich. Jedoch habe sich in der Bürgerversammlung ein überwiegendes Meinungsbild für eine wechselseitige Parkbuchtenregelung aus Gründen der größtmöglichen Verkehrssicherheit gefunden. Auch hätte eine Einbahnstraßenregelung für die Anlieger im „Fliegerviertel“ die Inkaufnahme von Umwegen bedeutet. Die nunmehr getroffene Regelung sei erforderlich und angemessen, um die Sicherheit und Leichtigkeit aller Verkehrsarten in den Straßen des „Fliegerviertels“ zu gewährleisten. Als Nachteil der getroffenen Regelung bleibe festzuhalten, dass dadurch die Anzahl der Parkplätze um ein Drittel reduziert werde. Unter Abwägung aller Be-

lange wiege dies jedoch nicht so schwer, dass von der getroffenen Regelung abgesehen werden müsste. Die Interessen der Anlieger und sonstiger Personen, die öffentlichen Parkraum nutzten, würden durch im Umfeld liegende Parkflächen berücksichtigt. Beispielsweise stünden in der Hindenburgstraße Parkflächen im öffentlichen Raum bereit. Die getroffene Regelung sei zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit erforderlich und angemessen, auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen (Anwohnerinteressen, Parkmöglichkeiten auf Privatgelände, Parkflächen in der Umgebung usw.). Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, auch mit Blick auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Gehwege durch Fußgänger als schwächster Teil der Verkehre, wiege in diesem Fall höher als die Erhaltung der Parkflächen entlang der Straße, zumal die Anwohner meist auf private Stellplätze zugreifen könnten bzw. in fußläufiger Entfernung Parkmöglichkeiten vorhanden seien. Die verkehrsrechtliche Anordnung sei mit der Polizei und der Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur sowie dem Bauausschuss der Beklagten abgestimmt.

Die verkehrsrechtliche Anordnung wurde am 13. April 2017 durch Aufstellung der Verkehrszeichen 290.1 (Beginn eines eingeschränkten Haltverbots) und 290.2 (Ende eines eingeschränkten Haltverbots) einschließlich des Zusatzzeichens 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen) sowie durch Einzeichnung der sich aus dem der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 24. März 2017 beiliegenden Plan ersichtlichen Parkbuchten (Parkflächenmarkierungen) umgesetzt.

Die Kläger erhoben gegen die am 13. April 2017 aufgestellten Verkehrszeichen sowie die wechselseitigen Parkflächenmarkierungen Widerspruch und führten mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 22. Juni 2017 aus, durch die Einzeichnung der wechselseitigen Parkbuchten in der [REDACTED] habe sich die Verkehrssicherheit nicht erhöht. Vielmehr sei eine Verschlechterung für Radfahrer und Fußgänger eingetreten, weil durch das Slalomfahren regelmäßig Fahrradfahrer aus der entgegenkommenden Richtung von Autofahrern übersehen würden und die Radfahrer dann auf die Gehwege auswichen oder gleich auf den Gehwegen fahren würden, um so Begegnungsverkehr mit Autos zu vermeiden. Man müsse daher immer damit rechnen, von einem Radfahrer umgefahren zu werden, sobald man sein Grundstück verlassen möchte. Als Familie mit Kindern, die gerne im Freien spielten,

läge ihnen die Verkehrssicherheit in der [REDACTED] sehr am Herzen. Im Übrigen hielten die durch die [REDACTED] fahrenden Autofahrer sich nicht an das dort geltende Tempolimit von 30 km/h und die [REDACTED] werde auch von Nichtanliegern durchfahren. So seien am 20. April 2017 in weniger als einer Stunde 27 Fahrzeuge von Nichtanliegern gezählt worden.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens holte die Beklagte Auskünfte der Polizeiinspektion Landau, der Freiwilligen Feuerwehr Landau und des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Beklagten ein.

Die Polizeiinspektion Landau teilte mit E-Mail vom 24. Oktober 2017 an die Beklagte mit, es habe seit der neuen Parkregelung in der [REDACTED] keine Beschwerden mehr durch Anwohner gegeben. Für die Zeit vor der Anordnung der wechselseitigen Parkbuchten und des eingeschränkten Halteverbots hingegen seien bei polizeilichen Kontrollen immer wieder Durchfahrtsverstöße und auch geringfügige Geschwindigkeitsverstöße festgestellt worden.

Der Brand- und Katastrophenschutz bei der Beklagten teilte dieser mit E-Mail vom 20. Oktober 2017 mit, dass aus Sicht des Brandschutzes gegen die nun angeordnete Parkregelung keine Bedenken bestünden. Die Durchfahrt von Rettungs- und Löschfahrzeugen sei bei Einhaltung dieser Parkregelung möglich.

Mit E-Mail vom 19. Oktober 2017 bestätigte die Freiwillige Feuerwehr Landau diese Sachlage ebenfalls.

Mit Widerspruchsbescheid des Stadtrechtsausschusses bei der Beklagten vom 7. September 2017 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Widerspruch der Kläger sei bereits unzulässig, weil es ihnen an der erforderlichen Widerspruchsbefugnis fehle. Sie könnten nicht mit Erfolg geltend machen, durch die von ihnen angefochtene behördliche Entscheidung (wechselseitige Parkflächenmarkierung und Verhängung eines eingeschränkten Halteverbots für die übrigen Flächen) in eigenen Rechten verletzt zu sein. Anlieger hätten keinen Rechtsanspruch darauf, dass Parkmöglichkeiten vor

ihrem Grundstück oder in der Nähe des Grundstücks eingerichtet würden oder erhalten blieben (VG Neustadt, Beschluss vom 2. Mai 2012 – 3 K 1102/11.NW –).

Der Widerspruchsbescheid wurde den Prozessbevollmächtigten der Kläger am 14. September 2017 zugestellt.

Die Kläger haben am Montag, den 16. Oktober 2017, Klage erhoben. Zur Begründung wiederholen sie ihren Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren und tragen vertiefend vor, die wechselseitigen Parkflächenmarkierungen reichten für die Anlieger in der [REDACTED] zum Parken nicht aus. So hätten sie Probleme, ihre [REDACTED] Fahrzeuge in der [REDACTED] zu parken. Auf ihrem Wohngrundstück stehe Stellraum für ihre Fahrzeuge nicht zur Verfügung. Zwar befinde sich auf ihrem Grundstück [REDACTED]

[REDACTED], darin abzustellen. Eine Verbreiterung der Garage sei nicht möglich, da diese zwischen ihrem Wohnhaus und der Grenze zum Nachbargrundstück stehe [REDACTED]

[REDACTED] Die Parkbucht vor ihrem Wohnhaus erschwere das Ein- und Ausfahren aus ihrem Hof erheblich bzw. mache dies unmöglich. Im Übrigen würden Anlieger der [REDACTED], die über eine ausreichend große Garage oder einen großen Hof verfügten, ihre Fahrzeuge dennoch aus Bequemlichkeit auf der Straße parken mit der Folge, dass für sie, die Kläger, weniger Abstellmöglichkeiten für ihre beiden Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum vorhanden seien.

Soweit die Beklagte darauf hinweise, dass in fußläufig zumutbarer Entfernung öffentliche Parkplätze (Hindenburgstraße) zur Verfügung stünden, sei dem entgegenzuhalten, dass die Beklagte das Parken auf öffentlichen Parkflächen in der Hindenburgstraße, aber auch in der Bodelschwinghstraße, nunmehr gebührenpflichtig ausgestaltet habe. Diese Parkplätze seien bisher vor allem von Studenten der nahegelegenen Universität sowie von Zoobesuchern in Anspruch genommen worden. Aufgrund der nunmehr eingeführten Gebührenpflicht würden diese öffentlichen Parkplätze gemieden und versucht, auf kostenlose Parkflächen ausgewichen, so auch

in der [REDACTED]. Dadurch entstünden nicht nur für die Anlieger selbst erhebliche Parkprobleme, sondern auch für ihre Besucher oder für Handwerker, die in den Anwesen der [REDACTED] Arbeiten durchführen müssten.

Die wechselseitige Parkbuchten-Regelung führe auch nicht zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die Fahrzeuge würden nunmehr innerhalb der wechselseitigen Parkmarkierungen vollständig auf der Fahrbahn stehen. Im Mai 2017 sei es aufgrund der streitgegenständlichen Parkregelung zu einem Vorfall gekommen, bei dem ein die [REDACTED] durchfahrender Rettungswagen wegen eines ihm entgegenkommenden Lkw diese nicht habe durchfahren können und auf der schmalen Straße habe wenden und einen anderen Weg wählen müssen. Außerdem werde die [REDACTED] – in hohem Maße durch Nichtanlieger als Durchfahrtsstraße unter Nichteinhaltung des Tempolimits genutzt.

Da die Gehwege in der [REDACTED] ausreichend breit seien, hätte man hier ein Gehwegparken zumindest teilweise erlauben können, ohne dass Fußgänger behindert würden. Bei dem im Jahre [REDACTED] erfolgten Ausbau der Gehwege in der [REDACTED], der Gegenstand einer mit Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 24. Oktober 1990 – 1 K 1973/89.NW – entschiedenen Klage eines Anliegers gewesen sei, seien Rundbordsteine mit einer Höhe von 3 – 4 cm gesetzt worden, die ein Befahren ohne weiteres erlaubten.

Es werde bestritten, dass die Durchfahrt für Rettungskräfte und für Feuerwehrfahrzeuge problemlos möglich sei, die Polizei der Beklagten mitgeteilt habe, dass keine Beschwerden der Anlieger aus der [REDACTED] mehr mitgeteilt worden seien und dass der Schleichverkehr in der [REDACTED] durch Nichtanlieger gering sei.

Die Kläger beantragen,

1. die verkehrsrechtlichen Anordnungen der Beklagten betreffend die [REDACTED] 76829 Landau, in Gestalt des Zeichens 290.1 gemäß Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, der Parkflächenmarkierungen auf der Fahrbahn sowie das Zusatzzeichen „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ aufzuheben;
2. die Hinzuziehung der Prozessbevollmächtigten der Kläger im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt sie ihre Ausführungen aus dem Widerspruchsbescheid. Die Kläger seien durch die angefochtene Verkehrsregelung bereits nicht in ihren Rechten verletzt. Anlieger hätten keinen Rechtsanspruch darauf, dass Parkmöglichkeiten vor dem Grundstück oder in der Nähe des Grundstücks eingerichtet würden oder erhalten blieben.

Im Übrigen sei die angefochtene Verkehrsregelung rechtmäßig erfolgt. Durch die wechselseitige Parkflächenmarkierungen auf der Fahrbahn in der [REDACTED] werde nunmehr das Parken geordnet und der Verkehr gebremst. Es seien damit ausreichende Ausweichmöglichkeiten geschaffen worden, die bei dem vorher ungeordneten beidseitigen Gehwegparken nicht vorhanden gewesen seien. Auch sei mit der eingeführten Parkregelung erreicht worden, dass die Gehwege wieder vollständig für die Fußgänger zur Verfügung stünden. Den Klägern sei allerdings zuzustehen, dass die Anzahl der Parkmöglichkeiten durch die nunmehr streitgegenständliche Verkehrsregelung reduziert worden sei. Allerdings sei in Abwägung dieser nachteiligen Folge mit der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs der Verkehrssicherheit der Vorrang gegeben worden. Be- und Entladevorgänge innerhalb des eingeschränkten Halteverbotes seien im Rahmen der gesetzlichen Regelung zulässig und würden erst dann sanktioniert, wenn ein Parken festgestellt werde. So erfolge erst nach einer Beobachtungszeit von 15 Minuten ohne Be- und Entladung eine Verwarnung. Am [REDACTED] sei eine polizeiliche Verkehrskontrolle in der [REDACTED] durchgeführt worden. Von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr seien 14 Fahrzeuge kontrolliert worden, dabei sei lediglich ein Durchfahrtsverstoß festgestellt worden (s. Tagesbericht der Polizeiinspektion Landau vom [REDACTED]). Am [REDACTED] sei erneut eine polizeiliche Verkehrskontrolle bezüglich Geschwindigkeitseinhaltung sowie eine Durchfahrtskontrolle in der Zeit von 7:30 Uhr bis 7:45 Uhr in der [REDACTED] durchgeführt worden. Während dieses Zeitraums hätten sich nach dem Bericht der Polizei keinerlei Geschwindigkeitsverstöße ergeben. Drei Nichtanlieger seien gebührenpflichtig verwarnt worden (s. Polizeibericht vom [REDACTED]). Insgesamt sei das Geschwindigkeitsniveau in der [REDACTED], die als 30 km/h-Zone ausgewiesen sei, auch aufgrund der angefochtenen neuen

wechselseitigen Parkflächenmarkierungen gering. Der Nichtanliegerverkehr in der [REDACTED] sei nur schwach ausgeprägt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 6 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – mit Beschluss vom 2. Januar 2018 der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der [REDACTED] in Landau. Wegen des Ergebnisses wird auf die Niederschrift der öffentlichen Sitzung mit Ortstermins vom 21. März 2013 Bezug genommen.

Da die Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung mit Ortstermin am 21. März 2018 dem Gericht noch eine Luftbildaufnahme betreffend die Situation vor der Anordnung der streitgegenständlichen Parkregelung sowie Planzeichnungen übergeben haben, hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger in der mündlichen Verhandlung mit Ortstermin am 21. März 2018 Schriftsatznachlass begehrt, der ihm durch das Gericht bis zum 4. April 2018 gewährt worden ist. Der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat dem Gericht mit Schriftsatz vom 3. April 2018 mitgeteilt, er bitte um Verlängerung der Stellungnahmefrist bis eine Woche nach Erhalt des Protokolls zu dem von der Beklagtenseite in Verhandlungstermin am 21. März 2018 präsentierten neuen Sachvortrag. Das Protokoll ist dem Prozessbevollmächtigten der Kläger am 4. April 2018 zugegangen (s. Aktenvermerk Bl. 134 RS GA).

Mit am 13. April 2018 beim Gericht eingegangenen Schriftsatz hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger mitgeteilt, dass auf eine weitergehende Stellungnahme verzichtet werde.

Mit nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung (21. März 2018) beim Gericht am 4. April 2018 per Telefax eingegangenen Schriftsatz vom 3. April 2018 trägt der Prozessbevollmächtigte der Kläger vor, das im Ortstermin am 21. März 2018 wahrgenommene Verkehrsaufkommen veranschauliche nicht das tatsächliche und gewöhnliche Verkehrsaufkommen in der [REDACTED], weshalb beantragt werde, eine Ortsbesichtigung während der Vorlesungszeiten (9. April 2018 bis 14. Juli 2018) zwischen 7:30 Uhr und 9:00 Uhr bzw. zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr vorzunehmen. Auch werde klägerseits bestritten, dass die Parkbuchtenregelung die

Verkehrssicherheit in der [REDACTED] erhöhe und dass die überwiegende Mehrheit der Anlieger sich für diese Regelung ausgesprochen habe. Am [REDACTED] sei es zu einem Auffahrunfall gekommen. Dieser habe sich aufgrund der Verkehrsregelung zugetragen, was bezeugt werden könne. Es liege eine Häufung von Verkehrsunfällen vor, was vor der streitgegenständlichen Regelung nicht der Fall gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Des Weiteren wird auf die Sitzungsniederschrift vom 21. März 2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage bleibt ohne Erfolg.

Die angefochtene Verkehrsregelung in der [REDACTED] in Landau in Gestalt der Aufstellung des Verkehrszeichens 290.1 (Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone) sowie des Verkehrszeichens 290.2 (Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone) mit Zusatzzeichen 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, 114 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Nach Ansicht des Gerichts scheitert die Klage – entgegen der Ansicht des Stadtrrechtsausschusses bei der Beklagten – allerdings nicht an der für eine Anfechtungsklage notwendigen Klagebefugnis i. S. v. § 42 Abs. 2 VwGO. Eine Klagebefugnis ist dann zu bejahen, wenn das Klagevorbringen es zumindest als möglich erscheinen lässt, dass die angefochtene Maßnahme eigene Rechte des Klägers/der Klägerin verletzt (s. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1983 – 7 C 102/82 –, juris; BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1993 – 11 C 35/92 –, BVerwGE 92, 32). Die Kläger wenden sich gegen die durch die Verkehrszeichen 290.1 und 290.2 mit dem Zusatzzeichen

1053-30 verlaubliche Anordnung von wechselseitigen Parkflächenmarkierungen auf der Fahrbahn (Parkbuchten) und dem ansonsten geltenden eingeschränkten Haltverbot in der [REDACTED]. Die aufgrund der verkehrsrechtlichen Anordnung der Beklagten vom 24. März 2017 aufgestellten Verkehrszeichen sowie die Parkflächenmarkierungen sind nach ständiger Rechtsprechung Verwaltungsakte mit Dauerwirkung in Form einer Allgemeinverfügung i. S. v. Art. 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG –, § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG –, gegen die – nach der hier erfolgten erfolglosen Durchführung des Widerspruchsverfahrens – die Anfechtungsklage statthaft ist. Die Kläger sind auch nach § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Zwar können sie sich auf die Einschränkung ihres aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz – GG – abgeleiteten Rechts auf Anliegergebrauch durch die angefochtene Verkehrsregelung der Beklagten nicht berufen, weil gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Recht des Anliegergebrauchs lediglich die Zufahrtsmöglichkeit zu einem Grundstück im Interesse seiner angemessenen Nutzung sichert, also die Zugänglichkeit des Grundstücks von und zur Straße sowie die angemessene Nutzung des Grundstücks schützt, soweit diese die Benutzung der Straße erfordert (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. August 1982 – 4 C 58.80 –, NJW 1983, 770). Der Anliegergebrauch vermittelt kein Recht des Anliegers, dass Parkmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum vor oder in der Nähe des Grundstücks eingerichtet werden oder dort erhalten bleiben (BVerwG, Urteil vom 6. August 1982 – 4 C 58.80 –, NJW 1983, 770). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit langem anerkannt, dass es keinen Rechtssatz gibt, dass zu Gunsten von Anwohnern zwingend, d. h. unabhängig von den konkreten ordnungsrechtlichen Gegebenheiten, die Möglichkeit eines Parkens auf öffentlichen Verkehrsflächen vor dem Grundstück oder in dessen Nähe aufrechterhalten bleiben muss. Von den Gewährleistungen des Art. 14 Abs. 1 GG wird dies gerade nicht umfasst (BVerwG, Urteil vom 13. Juli 1988 – 7 B 128.88 –, m. w. N., NJW 1988, 729 und juris Rn. 4). Ein Rechtsanspruch der Kläger auf Parken unmittelbar vor oder in unmittelbarer Nähe zu ihrem Grundstück besteht damit nicht, so dass sie als Anlieger der [REDACTED] durch die hier streitgegenständliche Verkehrsregelung nicht in ihren Rechten verletzt werden. Durch die von den Klägern angefochtene Verkehrsregelung der Beklagten in der [REDACTED] wird auch die Zuwegung zum Grundstück der Kläger nicht tangiert, wovon sich das Gericht im Rahmen des Ortstermins am 21. März 2018 überzeugt hat.

Die Kläger sind allerdings als allgemeine Verkehrsteilnehmer der [REDACTED] klagebefugt. So kann ein Verkehrsteilnehmer als Rechtsverletzung geltend machen, die rechtssatzmäßigen Voraussetzungen für eine auch ihn betreffende Verkehrsregelung (hier: Parken nur in den gekennzeichneten Flächen erlaubt, ansonsten eingeschränktes Haltverbot) nach § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung – StVO – sei nicht gegeben (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1993 – 11 C 35.92 –, BVerwGE 92, 32 und juris). Aus diesem Recht, das aus der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) folgt, können die Kläger klagebefugt sein.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die rechtssatzmäßigen Voraussetzungen der von den Klägern als Verkehrsteilnehmer der [REDACTED] angegriffenen Verkehrsregelung liegen vor. Da die rechtlichen Voraussetzungen für die streitgegenständliche Verkehrsregelung gegeben sind, durfte die Beklagte die Anordnung nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen. Die verkehrsrechtliche Anordnung hält der gemäß § 114 VwGO vorzunehmenden gerichtlichen Überprüfung der Ermessensentscheidung stand.

Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Zu derartigen verkehrsbeschränkenden Maßnahmen gehört auch die Anordnung einer Haltverbotszone mit den Verkehrszeichen 290.1 (Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone) und 290.2 (Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone) mit dem Zusatzzeichen 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt), wie hier in der [REDACTED] in Landau erfolgt. Die Beklagte hat im vorliegenden Fall den Verkehr aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, wozu auch die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs zählt, beschränkt. Die von ihr getroffene Parkregelung in der [REDACTED] wurde ausweislich der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 24. März 2017 deshalb getroffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit aller Verkehrsarten zu gewährleisten. Mit Blick auf die Sicherstellung der entsprechenden Nutzbarkeit der beidseitigen Gehwege sowie der Ordnung der Parksituation hat die Beklagte diese Maßnahme als erforderlich angesehen. Durch diese verkehrsrechtliche Maßnahme wird gewährleistet,

dass die beidseitigen Gehwege in der [REDACTED] nicht mehr – wie in der Vergangenheit tatsächlich geschehen – beparkt werden. Damit stehen die Gehwege wieder den Fußgängern in voller Breite zur Verfügung. Auch sind so die Gehwege in der [REDACTED] für Kinderwagen und Rollstühle wieder in voller Breite nutzbar. Das bis zum Erlass der hier streitgegenständlichen Verkehrsregelung in der [REDACTED] tatsächlich praktizierte beidseitige Gehwegparken soll mit der getroffenen Verkehrsregelung wegen der sich hieraus ergebenden Gefahr für Fußgänger verhindert werden. Da der Flüssigkeit des Verkehrs bei der Aufstellung von Verkehrszeichen besonderer Bedeutung zukommt und die Leichtigkeit und damit die Ordnung des Verkehrs beeinträchtigt wurde, wenn durch beidseitig auf den Gehwegen parkende Fahrzeuge der Fußgängerverkehr behindert und durch das beidseitige Gehwegparken und dadurch bedingtes Fehlen ausreichender Ausweichmöglichkeiten im Begegnungsverkehr der Verkehrsfluss erheblich behindert wurde, ist die hier erfolgte Anordnung von wechselseitigen Parkbuchten auf der Fahrbahn und das außerhalb dieser Parkbuchten geltende eingeschränkte Haltverbot in der [REDACTED] zur Erreichung des gesetzlichen Zwecks geeignet und erforderlich gewesen. Wie sich der Begründung zur verkehrsrechtlichen Anordnung vom 24. März 2017 entnehmen lässt, war die Parksituation u. a. in der [REDACTED] von tatsächlichem beidseitigen Gehwegparken geprägt. Dadurch wurde der Fußgängerverkehr behindert, Kinderwagen und Rollstühle konnten die Gehwege teilweise nicht nutzen. Außerdem führte das ungeordnete beidseitige Gehwegparken zu Problemen im Begegnungsverkehr im Hinblick auf Ausweichmöglichkeiten. Da der Flüssigkeit des Verkehrs bei der Aufstellung von Verkehrszeichen besondere Bedeutung zukommt, die Leichtigkeit und damit die Ordnung des Verkehrs auch beeinträchtigt ist, wenn durch – nicht erlaubtes – Gehwegparken die Nutzung des Gehwegs erheblich behindert wird, ist die hier erfolgte Verkehrsregelung (Anordnung einer eingeschränkten Haltverbotszone mit Parkflächenmarkierungen auf der Fahrbahn) zur Erreichung des gesetzlichen Zwecks geeignet und erforderlich gewesen.

Rechtlich zulässige mildere Mittel als die aus Gründen der Flüssigkeit des Verkehrs und der Sicherheit der Fußgänger erforderliche Anordnung von wechselseitigen Parkbuchten auf der Fahrbahn und einer ansonsten geltenden eingeschränkten Haltverbotszone, waren hier nicht gegeben. Die Beklagte hat ohnehin schon die

Form einer *eingeschränkten* Haltverbotszone mit Parken nur in gekennzeichneten Flächen gewählt, sodass ein Halten außerhalb der Parkbuchten bis zu 3 Minuten erlaubt ist. Gegenüber einem *uneingeschränkten* Haltverbot außerhalb der Parkbuchten – was auch möglich gewesen wäre – bzw. der ebenfalls im Vorfeld der verkehrsrechtlichen Anordnung diskutierten Einbahnstraßenregelung stellt die hier von der Beklagten konkret gewählte Verkehrsregelung auch eine weniger einschneidende Regelung dar. Im Rahmen des Augenscheins am 21. März 2018 hat sich für das Gericht auch ergeben, dass durch die wechselseitig erfolgten Parkflächenmarkierungen für die Anlieger der [REDACTED] die Möglichkeit wohnhausnaher Parkmöglichkeiten in der [REDACTED] selbst besteht. Zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme waren auch nicht alle Parkbuchten belegt.

Aufgrund der bis zum Ergehen der streitgegenständlichen Verkehrsregelung vorhandenen Parksituation (tatsächliches beidseitiges Gehwegparken mit Behinderungen für Fußgänger sowie im Begegnungsverkehr mangels Ausweichmöglichkeiten), war die Ausweisung einer eingeschränkten Haltverbotszone sowie die Markierung von Parkflächen (Parkbuchten) auf der Fahrbahn geeignet und erforderlich, um den ruhenden Verkehr zu ordnen und damit gleichzeitig auch für die Sicherheit des fließenden Verkehrs zu sorgen. Damit ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte eine eingeschränkte Haltverbotszone mit wechselseitigen Parkflächenmarkierungen auf der Fahrbahn anordnet, wodurch derartige Beeinträchtigungen nach Möglichkeit verhindert oder minimiert werden.

Die Kläger werden nach alledem nicht in ihren Rechten i. S. v. §§ 113 Abs. 1 Satz 1, 114 VwGO als Verkehrsteilnehmer verletzt. Dass bei den Klägern ein qualifiziertes Abwägungsinteresse vorläge, das über das Interesse jedes der [REDACTED] im Rahmen der geltenden Regelungen nutzenden Verkehrsteilnehmers, in seiner Freiheit möglichst wenig beschränkt zu werden, hinausginge (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1993 – 11 C 35/92 –, BVerwGE 92, 32 ff.), ist nicht ersichtlich.

Soweit die Kläger geltend machen, man müsse aufgrund der streitgegenständlichen Verkehrsregelung damit rechnen, auf dem Gehweg von einem Radfahrer umgefahren zu werden, der, um Begegnungsverkehr mit Autos zu vermeiden, (rechtswidrig) auf die Gehwege ausweiche und sie hätten drei Kinder, die gerne im Freien spielten,

vermag dieses Vorbringen hier nicht durchzudringen. Die Nichtbefolgung von Verkehrsregelungen – wie hier das von den Klägern behauptete illegale Benutzen der Gehwege durch Radfahrer, um Begegnungsverkehr mit Autos zu vermeiden – ist ein leider verbreitetes Phänomen, das jedoch die Rechtmäßigkeit einer Verkehrsregelung zweifellos unberührt lässt. Die Kläger können für die Sicherheit ihrer spielenden Kinder dadurch sorgen, dass sie ihr Hoftor und Hofeinfahrtstor derart geschlossen halten, dass die Kinder nicht vom Hof des Wohnhauses der Kläger in den öffentlichen Verkehrsraum – so auch auf den Gehweg – gelangen.

Was die Parkmöglichkeiten für die Kläger im öffentlichen Verkehrsraum der [REDACTED] betrifft, steht ihnen in Wohnhausnähe Parkraum in den Parkflächenmarkierungen zum Abstellen ihrer beiden Fahrzeuge zur Verfügung. Ein Recht derart, dass ihnen Parkmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum (auch unter Mitbenutzung des Gehwegs) in der Nähe ihres Grundstücks eingerichtet werden oder dass Parkmöglichkeiten unmittelbar vor dem Grundstück (auch auf dem Gehweg) erhalten bleiben – was hier offensichtlich vorrangig in Rede steht –, ist weder durch Art. 14 Abs. 1 GG noch durch Art. 2 Abs. 2 GG umfasst. Für die Kläger besteht auf die Aufrechterhaltung eines uneingeschränkten Gemeingebrauchs der öffentlichen Straße vor ihrem Anwesen (wie Gehwegparken vor dem Wohnhaus) kein Rechtsanspruch, da der Gemeingebrauch für Eigentümer und andere Anwohner einer Straße keinen Anspruch darauf gewährt, dass insbesondere Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Straßen (wozu auch der Gehweg zählt) vor oder in unmittelbarer Nähe zum eigenen Grundstück eingerichtet werden oder bestehen bleiben müssen. Art. 2 Abs. 2 GG räumt Verkehrsteilnehmern nur ein Recht auf Teilhabe an dem bestehenden Gemeingebrauch ein, nicht aber auf Beibehaltung einer bisher gegebenen Verkehrssituation. Letzteres kommt auch in § 34 Abs. 1 Satz 2 Landesstraßengesetz – LStrG – zum Ausdruck, wonach auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs kein Rechtsanspruch besteht. Der Rechtsinhaber, also derjenige, der sich auf Gemeingebrauch beruft, muss sich somit „mit dem abfinden, was – und wie lange es – geboten wird“ (BVerwG, Urteil vom 25. Juni 1969 – IV C 77.67 – BVerwGE 32, 222 ff.). Dabei spielt es hier auch keine Rolle, dass beim Ausbau der [REDACTED] in den 80er-Jahren des vorigen Jahrhunderts Rundbordsteine mit einer Höhe von ca. 3 – 4 cm eingebaut wurden. Zwar lassen solche Rundbordsteine ein Befahren des Gehwegs durch ein Kraftfahrzeug durchaus zu. Jedoch gibt es

keinen Anspruch von Anliegern oder Verkehrsteilnehmern darauf, dass das Gehwegparken erlaubt wird, nur weil die Bordsteinhöhe ein solches Befahren durchaus ermöglichen würde.

Soweit die Kläger vortragen, die streitgegenständliche Verkehrsregelung führe nicht zu einer Verkehrsberuhigung, die [REDACTED] würde immer wieder von Nichtanliegern durchfahren oder von diesen zum illegalen Parken genutzt und es würde die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht eingehalten, ist dieser Vortrag im vorliegenden Klageverfahren gegen die wechselseitigen Parkflächenmarkierungen und die eingeschränkte Haltverbot-Zone im Hinblick auf den streitgegenständlichen Klageantrag nicht beachtlich. Die Nichtbefolgung von rechtmäßigen Verkehrsregeln durch Dritte – hier: illegales Befahren und Parken in der [REDACTED] durch Nichtanlieger [REDACTED] sowie Nichtbefolgen des angeordneten Tempolimits – lässt die Rechtmäßigkeit der im vorliegenden Klageverfahren streitgegenständlichen Verkehrsregelung unberührt.

Im Übrigen haben Kontrollen der Polizeiinspektion Landau in der [REDACTED] – an deren Richtigkeit das Gericht keinen Anlass zu Zweifeln hat – ergeben, dass sich die die [REDACTED] befahrenden Verkehrsteilnehmer an die Geschwindigkeitsbegrenzung (30 km/h) hielten und der Nichtanliegerverkehr nur schwach ausgeprägt sei (s. Ergebnisse der polizeilichen Verkehrskontrollen am 10. Januar 2018 und 15. Januar 2018).

Auch steht die hier streitgegenständliche Verkehrsregelung einer ungehinderten Nutzung des Wohngrundstücks der Kläger nicht entgegen. Den Klägern ist trotz der angeordneten wechselseitigen Parkflächenmarkierungen und der eingeschränkten Haltverbot-Zone die Zu- und Abfahrt zu ihrem Grundstück von der Boelckestraße aus aus beiden Richtungen uneingeschränkt gewährleistet. Soweit sie ihre Fahrzeuge auf der Straße parken, steht ihnen dazu in der [REDACTED] selbst – auch in unmittelbarer Nähe zu ihrem Wohngrundstück – in den dortigen Parkflächenmarkierungen sowie auf dem Parkstreifen der Hindenburgstraße ausreichend Parkraum zur Verfügung.

Zu den dem Prozessbevollmächtigten der Kläger gewährten Schriftsatznachlass betreffenden, von der Beklagtenseite im Ortstermin am 21. März 2018 noch vorgelegten Unterlagen (Luftbild betreffend die Situation vor der Anordnung der streitgegenständlichen Parksituation sowie zwei Planzeichnungen) hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger ausweislich seines am 13. April 2018 bei Gericht eingegangenen Schriftsatzes vom 11. April 2018 keine Stellungnahme mehr abgegeben.

Soweit die Kläger im Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 3. April 2018 nach Schluss der am 21. März 2018 erfolgten mündlichen Verhandlung vorsorglich beantragt haben, Beweis zu erheben durch Ortsbesichtigung der [REDACTED] in einer Zeit, in der das Verkehrsaufkommen repräsentativ ist, um die klägerischen Beanstandungen beurteilen zu können, nämlich in der Vorlesungszeit (9. April bis 14. Juli 2018) in den Morgenstunden zwischen 7:30 Uhr und 9:00 Uhr bzw. zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr, weil das im Ortstermin am 21. März 2018 wahrgenommene Verkehrsaufkommen (17 Wagen passierten während des Ortstermins zwischen 13.00 Uhr und 14.10 Uhr das Klägeranwesen in der [REDACTED] s. Sitzungsprotokoll vom 21. März 2018) nicht das tatsächliche und gewöhnliche Verkehrsaufkommen in der [REDACTED] widerspiegeln, ist dieser Vortrag zum einen verspätet, da er noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung mit Ortstermin am 21. März 2018 hätte geltend gemacht werden müssen, wenn die Klägerseite beim Ortstermin der Meinung gewesen sein sollte, dass das im Sitzungsprotokoll vom 21. März 2018 festgehaltene Verkehrsaufkommen ihrer Ansicht nach dem üblichen Verkehrsaufkommen nicht entspricht. Des Weiteren ist dieser Vortrag auch nicht entscheidungserheblich, da hier Streitgegenstand der Klage nicht die Frage des Verkehrsaufkommens und der Missachtung des Durchfahrtsverbots für Nichtanlieger in der [REDACTED] ist und daher die Rechtmäßigkeit der hier streitigen Verkehrsregelung unberührt lässt. Im Übrigen weist das Gericht darauf hin, dass der anberaumte Ortstermin am 21. März 2018, 13.00 Uhr, auf ausdrücklichen, im Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 16. Januar 2018 geäußerten Wunsch, den Ortstermin auf einen Zeitraum zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr zu legen, um die Ausmaße des Verkehrsaufkommens realistisch einschätzen zu können, festgelegt worden war.

Auch soweit der Prozessbevollmächtigte der Kläger im Schriftsatz vom 3. April 2018 vorträgt, es habe sich am 23. März 2018 aufgrund der Verkehrsregelung ein weiterer Auffahrunfall vorgetragen, der auch bezeugt werden könne – und es häuften sich die Verkehrsunfälle –, was vor der Zeit der streitgegenständlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen nicht der Fall gewesen sei, ist dieser Vortrag ebenfalls nicht entscheidungserheblich. Die Rechtmäßigkeit der hier streitigen Verkehrsregelung wird dadurch nicht in Frage gestellt. Soweit es durch Unachtsamkeit oder Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer zu Verkehrsunfällen kommt, vermag dies die ermessensfehlerfreie streitgegenständliche Verkehrsregelung nicht in Frage zu stellen. In der Boelckestraße ist lediglich Anliegerverkehr erlaubt, eine Tempo 30-Zone angeordnet und die [REDACTED] ist ausweislich der dem Gericht vorliegenden Licht- und Luftbilder sowie der eigenen vom Gericht im Ortstermin am 21. März 2018 gemachten Wahrnehmung durch ihren weitgehend geradlinigen Verlauf für den sie befahrenden Verkehr gut überschaubar. Bei Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit von maximal 30 km/h und der stets gebotenen Rücksichtnahme unter Verkehrsteilnehmern ist ein rechtzeitiges Reagieren auf bestimmte Verkehrssituationen (wie z. B. Gegenverkehr, Abbremsen des Vordermanns, Ausfahrten von Fahrzeugen aus Grundstücken usw.) ohne weiteres möglich.

Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Einer Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO bedurfte es nicht, weil mit Rücksicht auf das Unterliegen der Kläger in der Sache die Erstattung von Gebühren und Auslagen im Vorverfahren nicht in Betracht kommt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Meyer

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Meyer

Beglaubigt

Knöringer, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Unterzeichner: Knöringer, Gerda
Datum: 25.04.2018 12:25 Uhr